

Felix Leisinger  
Stoffelstrasse 6  
8330 Pfäffikon

KR-Nr.286 /1998

An das  
Büro des Kantonsrates  
8090 Zürich

**Einzelinitiative betreffend Schaffung eines vom Stimmvolk zu wählenden  
Generalstaatsanwaltes**

Antrag:

Gesetz und Verfassung des Kantons Zürich sind dahingehend umzugestalten, dass als sogenannte 4. Gewalt die Staatsfunktion eines als Magistrat vom Stimmvolk zu wählenden Generalstaatsanwaltes geschaffen wird.

Begründung ( vom Büro des Kantonsrates gekürzt):

Massgebendes Abbild dafür ist die Funktion des Generalprokurators (Procureur général) von Republik und Kanton Genf. Die Herkunft dieser in der Schweiz einmaligen Institution stützt sich auf die französische Revolution.

Ein nach dem zürcherischen Wahlmodus (Art. 31 Ziffer 4 Abs. 2 bzw. Art. 41 der Kantonsverfassung) gewählter Staatsanwalt verfügt nicht über die gebotene Unabhängigkeit. Insbesondere in Kantonen, in denen Wirtschaftskriminalität eine besondere Rolle spielt, kann ein vom Volk gewählter Generalstaatsanwalt der Unterdrückung von Strafuntersuchungen durch hochgestellte Behördenmitglieder (Mitglied des Regierungsrates, Richter) oder durch die Kantonspolizei entgegenwirken. Wenn Kriminalität sich staatlicher Machtpositionen bemächtigt, sind alle nur möglichen Mittel des Rechtsstaates auszuloten.

Pfäffikon, 7. Juli 1998

Mit freundlichen Grüßen  
Felix Leisinger